

# **BGer 8C\_344/2020 vom 1. September 2020**

Bundesgericht, 2020-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_344\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_344_2020)

FR: TF 8C\_344/2020 du 1 septembre 2020

IT: TF 8C\_344/2020 del 1 settembre 2020

## **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_344/2020

Urteil vom 1. September 2020

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Gemeinde Muttenz Soziale Dienste - Gesundheit Sozialberatung, Hauptstrasse 2, 4132  
Muttenz,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 28. April  
2020 (810 20 130).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 28. Mai 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 28. April 2020,

in die Verfügung vom 16. Juni 2020, mit welcher das mit der Beschwerde gestellte Gesuch  
um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abgewiesen und  
eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 500.- angesetzt wurde,

in die Verfügung vom 16. Juli 2020, mit welcher A.\_\_\_\_\_ zur Bezahlung eines  
Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 25. August 2020 verpflichtet wurde,

ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. September 2020

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.